

Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen zur Verlängerung
der Außengastronomie

- in Kraft getreten am 20.10.2020 -

(Gremienbeschluss vom 15.10.2020/ Veröffentlichung Internet 19.10.2020)

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Mittelbereitstellungen im städtischen Haushalt eine finanzielle Zuwendung mit dem Ziel der Existenzsicherung der Zuwendungsempfänger im Geltungsbereich dieser Richtlinien.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3 Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderziel

Das Ziel der Förderung ist es, den örtlichen Gastronomiebetreibern in Zeiten des eingeschränkten und erschwerten Betriebes aufgrund der Pandemie des Erregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) eine Möglichkeit zu geben, auch zur kalten Jahreszeit (Herbst-/Wintersaison 2020/2021) eine attraktive Außengastronomie anbieten zu können und damit einen wirtschaftlichen Betrieb der Gastronomie zu ermöglichen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wolfenbüttels einschließlich der Ortsteile Salzdahlum, Atzum, Ahlum, Wendessen, Linden, Halchter, Leinde, Adersheim, Fümmlerse und Groß Stöckheim.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, die gastronomischen Betrieben eine Außenbewirtschaftung in der kommenden Herbst-/Wintersaison ermöglichen.

Förderfähig sind investive Maßnahmen oder Anmietungen mit dem Ziel Außenbewirtschaftung anbieten zu können. Dazu zählt insbesondere Kauf oder Anmietung von geeigneten Pavillons, Zelten, Schirmen, Seitenwänden etc. zur temporären Nutzung einschließlich Auf- und Abbau sowie sonstige Ausstattung.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einen genehmigten ortsgebundenen Gastronomiebetrieb mit Außenbewirtschaftung innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie führen.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die nach der Corona - Verordnung des Landes Niedersachsen und ggf. weitergehender Vorschriften jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln strikt einzuhalten und zu kontrollieren.
- 6.2 Die Außenbewirtschaftung ist ständig, mindestens jedoch an drei Tagen in der Woche anzubieten.

- 6.3 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn auch die ordnungs- und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Höchstquote für die Förderung investiver Einzelmaßnahmen beträgt 30 % der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- 7.2 Die Höchstquote für die Förderung der Anmietung von Pavillons, Zelten o.ä. einschließlich Auf- und Abbau beträgt 50 % der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- 7.3 Der Förderbetrag ist auf insgesamt 5.000 € je Betrieb begrenzt.
- 7.4 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten bleiben Eigenleistungen außer Betracht.
- 8.2 Der Nachweis der Kosten ist durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise zu erbringen. Diese Dokumente sind unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahmen unaufgefordert bei der Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zur Prüfung vorzulegen. Für den Fall, dass diese Nachweise bis zum 30.04.2021 (Ausführungszeitraum) dem Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus nicht vorliegen, erfolgt die Rückforderung der Zuwendung.
- 8.3 Die Stadt Wolfenbüttel ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen sowie die dem Fördergegenstand entsprechende Verwendung des Zuschusses zu kontrollieren. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Kontrolle durch die Stadt Wolfenbüttel oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken.

9. Verfahren

- 9.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung der Maßnahmen zur Weiterführung der Außenbewirtschaftung einschließlich Kostenvoranschlägen oder Kostenschätzungen ist bis spätestens 31.01.2021 zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel oder per Mail an wirtschaftsfoerderung@wolfenbuettel.de.
- 9.2 Der schriftliche Antrag sollte grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Ist mit den Maßnahmen Corona-bedingt im laufenden Jahr begonnen worden, so prüft die Stadtverwaltung ausnahmsweise eine rückwirkende Förderung des Vorhabens.

- 9.3 Die Stadtverwaltung prüft sämtliche Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Förderziels und der Fördergrundsätze. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Erteilung eines Förderbescheides.
- 9.4 Im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar.

Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

- 9.5 Eine Aufhebung des Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbetrages hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die dem Förderziel gem. Ziff. 2 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.04.2021.

Wolfenbüttel, den 15.10.2020

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Pink